

# Zusätzliche Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) und des LTMG

## 1. Mindestlohn

Der AN ist verpflichtet, seinen Erfüllungsgehilfen stetig und fristgerecht mindestens den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestlohn gemäß Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (“MiLoG“) zu zahlen, sofern er Leistungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erbringt.

Er ist weiter verpflichtet, für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

Sofern mehrere dieser Voraussetzungen zutreffen, ist der AN verpflichtet, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

## 2. Subunternehmen

Soweit der Einsatz von Subunternehmern vertraglich gestattet ist, gilt folgendes:

die Bestimmungen dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen gelten entsprechend für von Subunternehmern des AN eingesetzte Mitarbeiter. Der AN stellt durch geeignete Vertragsregelungen mit seinen Subunternehmern sicher, dass diese bezogen auf ihre Mitarbeiter diese Pflichten einhalten.

Der AN verpflichtet sich, seine Subunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen und die von den Subunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 1 und 2 MiLoG dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Im Anwendungsbereich des LTMG verpflichtet sich der AN außerdem,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

(3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,

(4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

## 3. Kontrolle

Der AN verpflichtet sich:

3.1. dem AG bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben wie die Bescheinigung in Steuersachen (früher: Unbedenklichkeitsbescheinigung des

Betriebsstätten Finanzamtes) sowie die zwischen Unternehmen und Subunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge sowie weitere geeignete Unterlagen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Dokumente gemäß § 17 Abs. 1 MiLoG sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Sozialkasse) zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des MiLoG sowie des LTMG (soweit anwendbar) vorzulegen,

- 3.2. seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- 3.3. dem AG ein Auskunfts- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Subunternehmen und Verleihunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben aus diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen und der gesetzlichen Vorgaben des MiLoG, AEntG und LTMG, soweit anwendbar, einräumen zu lassen,
- 3.4. vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 1 und 2 MiLoG sowie §§ 3 und 4 LTMG, soweit anwendbar, bereitzuhalten und auf Verlangen dem AG vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Subunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

#### **4. Sanktionen**

- 4.1. Für jeden schuldhaften Verstoß des AN gegen die Verpflichtungen des MiLoG wird zwischen dem AG und dem AN eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem AN eingesetztes Subunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der AN den Verstoß bei Beauftragung des Subunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der AN beim AG die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- 4.2. Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung aus dem MiLoG oder aus §§ 3 bis 7 LTMG durch den AN, dessen Subunternehmen und Verleihunternehmen berechtigen den AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der AN hat dem AG den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 4.3. Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- 4.4. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter gemäß § 13 MiLoG, § 14 AEntG frei. Bei der Beauftragung von Subunternehmern erstreckt sich diese Freistellungsverpflichtung des AN auch auf die vom AN beauftragten Subunternehmer oder sonstige Dritte und deren Arbeitnehmer.
- 4.5. Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des AN sowie der von ihm beauftragten Subunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des MiLoG oder des LTMG kann der AG diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen, und informiert der AG die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.